

Satzung
zur
Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Lehrauftragssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie gemäß der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung -ThürLehrauftragsVO-) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen.

Der Senat der Hochschule hat die Lehrauftragssatzung am 21. September 2020 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 23. September 2020 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 das gemäß § 4 ThürLehrauftragsVO erforderliche Einvernehmen erteilt.

§ 1
Grundsätze zur Vergabe von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge können gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 ThürHG nur zur Ergänzung des Lehrangebots im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürLehrauftragsVO erteilt werden. In der künstlerischen Ausbildung sowie in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 ThürLehrauftragsVO können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

(2) Lehraufträge dürfen nur geplant werden, soweit das Lehrangebot in den Curricula der angebotenen Studiengänge vorgesehen ist. Sie dürfen nur ausgeschrieben und erteilt werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Lehrangebote und solche des Wahlbereichs.

Für Lehrveranstaltungen, für die hauptamtliches Lehrpersonal – auch aus anderen Fachbereichen der Hochschule – zur Verfügung steht, dürfen Lehraufträge in der Regel nicht erteilt werden.

(3) Der zulässige Umfang aller einer bzw. einem Lehrbeauftragten an der Hochschule in einem Semester erteilbaren Lehraufträge ist in der Regel auf weniger als die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung einer entsprechend hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft zu begrenzen.

In ergänzenden Fächern, in denen der Lehrauftrag einen besonderen berufspraktischen Bezug und/oder eine Verbindung mit aktuellen Projekten bzw. Veranstaltungen aufweist, kann dieser so erteilt werden, dass die Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung mit maximal drei Lehrblöcken im Umfang von jeweils zwei bis drei zusammenhängenden Tagen durchgeführt wird. Dabei darf die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Woche nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Lehrbeauftragte haben zu erklären, dass der Gesamtumfang aller ihnen durch Hochschulen des Landes in einem Semester erteilten Lehraufträge weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden beträgt.

(4) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Davon abweichend werden Lehraufträge für eine Tätigkeit am Hochbegabtenzentrum der Hochschule für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt.

(5) Lehrbeauftragte sind nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürHG Angehörige der Hochschule. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land, § 93 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ThürHG, sind jedoch grundsätzlich frei- und nebenberuflich tätig. Sie sind zur selbstständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des erteilten Lehrauftrags sowie der Mitwirkung an weiteren Prüfungen dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals grundsätzlich nicht übertragen werden.

(6) Personen, die bereits aufgrund eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

(7) Bei hauptberuflich abhängig Beschäftigten ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Insbesondere haben verbeamtete Personen vor Erteilung eines Lehrauftrags eine Nebentätigkeitsgenehmigung nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen einzuholen; Angestellte im Öffentlichen Dienst haben die Tätigkeit entsprechend dem jeweils geltenden Tarifvertrag anzuzeigen.

§ 2

Qualifikationsanforderungen an Lehrbeauftragte

(1) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die in der Lage sind, eine bestimmte Lehrveranstaltung auf einem bestimmen künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Gebiet angemessen zu vertreten. Dies wird vorausgesetzt, wenn die Person

- a) über einen für das zu unterrichtende Fach fachlich einschlägigen Hochschulabschluss verfügt, der einem Masterabschluss äquivalent ist und
- b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch praktische Erfahrungen in der Lehre oder eine Lehrprobe nachgewiesen wird.

(2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer

- a) über einen für das zu unterrichtende Fach fachlich einschlägigen Hochschulabschluss verfügt, pädagogische Eignung besitzt sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann oder
- b) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und im Rahmen langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene pädagogische Eignung nachweisen kann.

(3) Die erforderliche Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 ist bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrags durch die Vorlage beglaubigter Zeugnisse sowie durch den schriftlichen Nachweis der Lehrpraxis oder eine Lehrprobe zu belegen. Lehrproben sollen durch mindestens zwei Hochschul-lehrer bzw. Hochschullehrerinnen des fachlich zuständigen Instituts abgenommen werden.

(4) Soll mit der Erteilung des Lehrauftrags auch die Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin verbunden werden, kann den Lehrauftrag gemäß § 54 Abs. 3 ThürHG nur erhalten, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Soll ein Lehrauftrag erteilt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 ThürHG gegeben sind, ist sicherzustellen, dass die abzulegenden Prüfungen von dem entsprechend qualifizierten hauptamtlichen Personal der Hochschule abgenommen werden.

(5) Voraussetzung für die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags zur Unterrichtung Minderjähriger, insbesondere am Hochbegabtenzentrum der Hochschule, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sowie ein Nachweis über Impfschutz oder Immunität gegen Masern nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 3

Verfahren | Auswahl | Bestellung

(1) Die Fakultäten stellen in Abstimmung mit den Instituten rechtzeitig für das jeweils kommende Semester das durch Lehraufträge abzudeckende Lehrangebot, die danach erforderliche Anzahl an Lehraufträgen sowie deren Zuordnung zu einem Institut fest und beantragen die entsprechende Mittelzuweisung beim Präsidium.

Für einen Lehrauftrag zuständig ist die für das jeweilige Lehrangebot zuständige Fakultät, unabhängig davon, ob die Lehre für Studierende der eigenen oder einer anderen Fakultät erbracht wird.

(2) Neu zu besetzende Lehraufträge sind in geeigneter Weise und in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dem Lehrauftrag vorangehenden Semesters auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens regional, vor einer Vergabe nach § 2 Abs. 2 in der Regel überregional, erfolgen.

(3) Die Feststellung zum Vorliegen der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder 2 und die Entscheidung über die beabsichtigte Bestellung von Lehrbeauftragten trifft das fachlich zuständige Institut durch Beschluss. Aus mehreren Bewerbungen ist die Person auszuwählen, die sich nach pädagogischer Eignung, fachlicher Leistung und persönlicher Befähigung als Beste bzw. Bester erwiesen hat.

(4) Die Bestellung zur bzw. zum Lehrbeauftragten erfolgt mit der Erteilung des befristeten Lehrauftrags durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Hochschule.

§ 4

Grundsätze der Vergütung

(1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht

- a) die bzw. der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder
- b) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer hauptamtlich oder hauptberuflich im Öffentlichen Dienst tätigen Person bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
- c) die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.

(2) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel die Teilnahme mindestens einer bzw. eines Studierenden im künstlerischen Einzelunterricht und mindestens fünf Studierender im Gruppenunterricht voraus. Die Mindestanzahl gilt als nicht erreicht, wenn sie nicht nach den ersten drei Terminen der Lehrveranstaltung im Semester zustande gekommen ist. Die bzw. der Lehrbeauftragte hat das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl unverzüglich dem zuständigen Dekanat mitzuteilen. Der Lehrauftrag ist entsprechend § 3 Abs. 4 zu widerrufen.

Zur Kompensation des Vorbereitungsaufwands kann in diesen Fällen eine Vergütung für bis zu zwei Einzelstunden in Höhe des jeweils vereinbarten Stundensatzes gezahlt werden.

(3) Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden (Einzelstunden) gewährt.

Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 min, in künstlerischen Fächern von 60 min Dauer.

(4) Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.

Bleiben alle Studierenden dem Unterricht unangekündigt fern oder sagen ihn weniger als 24 Stunden vor Beginn ab, kann die bzw. der Lehrbeauftragte für die ausgefallenen Stunden den vollen Vergütungssatz berechnen. Im Übrigen werden ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden nur dann vergütet, wenn der Anlass des Ausfalls dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

(5) Mit der Lehrauftragsvergütung werden alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Durchführung von Prüfungen, die Begutachtung schriftlicher Arbeiten mit Ausnahme von Abschlussarbeiten nach § 5 Abs. 5 Satz 4, die Teilnahme an lehr- und prüfungsbezogenen Konferenzen und Besprechungen sowie die Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterial) abgegolten.

(6) Wird mit der Erteilung des Lehrauftrags auch eine Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin im jeweiligen Fach verbunden, ist der jeweilige Lehrauftrag über die Vorlesungszeit hinaus um eine Woche, bei einer Kombination aus künstlerisch-praktischer bzw. mündlicher Prüfung und schriftlicher Arbeit um zwei Wochen, zu verlängern. Die für Prüfungstätigkeiten im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag aufgewendeten Zeiten sind im tatsächlich angefallenen Umfang, jedoch maximal im Umfang der durchschnittlichen Lehrverpflichtung der Verlängerungszeit abzurechnen.

§ 5 Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung für eine tatsächlich geleistete Einzelstunde beträgt gemäß § 3 Abs. 2 ThürLehrauftragsVO mindestens 25 Euro brutto und höchstens 75 Euro brutto.

(2) Die Lehrauftragsvergütung wird studiengang- und studienfachübergreifend einheitlich, in künstlerischen und pädagogischen Fächern nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung, in wissenschaftlichen Fächern nach der Qualifikation der bzw. des Lehrbeauftragten gestaffelt. Anzahl und Merkmale der unterschiedlichen Kategorien und die jeweiligen Vergütungssätze ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die tatsächliche Höhe der Lehrauftragsvergütung bemisst sich nach der Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu einer der Kategorien. Die Zuordnung aller Lehrveranstaltungen zu einer der Kategorien ist auf Basis der jeweils geltenden Studienverlaufs- und Prüfungspläne durch die Fakultäten im Einvernehmen mit dem Präsidium vorzunehmen.

(4) Sofern in begründeten Ausnahmefällen wegen der herausragenden Bedeutung des Fachs, den damit verbundenen Anforderungen und/oder der zu gewinnenden Persönlichkeit von den Höchstbeträgen nach Absatz 2, Anlage 1 abgewichen werden soll, entscheidet hierüber das Präsidium. Gleiches gilt in qualifizierter Weise in den Fällen des § 3 Abs. 3 ThürLehrauftragsVO.

(5) Lehrbeauftragte können auch mit der Mitwirkung an Prüfungen beauftragt werden, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Für die schriftlich beauftragte, nicht bereits nach § 4 Abs. 5 und 6 vergütete Mitwirkung an solchen Prüfungen ist Lehrbeauftragten eine zusätzliche Vergütung wie folgt zu gewähren:

- a) für die Mitwirkung an künstlerisch-praktischen und/oder mündlichen Eignungs-, Modul- und Studienabschlussprüfungen
15 €/60 min,
- b) für die Aufsicht und Begutachtung von Klausuren in Eignungsprüfungen
5 €/Klausur,
- c) für die künstlerische Mitwirkung an künstlerisch-praktischen Prüfungen durch Korrepetition eine Vergütung in Höhe der für Korrepetition geltenden Lehrauftragsvergütung.

Die Begutachtung von schriftlichen Abschlussarbeiten erhalten Lehrbeauftragte wie folgt vergütet:

- 15 €/Arbeit im B.Mus. (Programmheft, Dokumentation)
- 30 €/Arbeit im B.Mus. (20 Seiten) sowie im M.Mus. (30 Seiten Dokumentation)
- 40 €/Arbeit im M.Mus. (30 Seiten wiss. Arbeit), im B.Ed. sowie im B.A.
- 80 €/Arbeit im M.Ed. sowie im M.A.

Für vorstehend nicht erfasste Prüfungsleistungen ist mit der schriftlichen Beauftragung auf Basis des in Satz 3 a) genannten Stundensatzes eine individuell angemessene Vergütung zu vereinbaren.

§ 6

Abrechnung | Kostenerstattungen

(1) Zur Geltendmachung der Lehrauftragsvergütung sowie ggf. weiterer Prüfungstätigkeiten nach § 5 Abs. 5 haben die Lehrbeauftragten die tatsächlich erbrachten Leistungen mittels einer Zeit- und Tätigkeitserfassung nachzuweisen.

Zum Nachweis und zur Abrechnung der nach dieser Satzung erbrachten Leistungen kann die Hochschule weitere Prozesse und zu verwendende Formulare verbindlich definieren.

(2) Jegliche Vergütungsansprüche sind bis jeweils zwei Monate nach Abschluss des Schuljahres bzw. des Semesters, in dem die Leistungen aus dem Lehrauftrag (letztmalig) zu erbringen waren, geltend zu machen.

Alle Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem in Satz 1 genannten Termin geltend gemacht werden.

- (3) Die Lehrauftragsvergütung sowie die Vergütung der Mitwirkung an Prüfungsleistungen wird grundsätzlich nach vollständiger Abwicklung des Lehrauftrags bzw. der Prüfungen gezahlt. Auf Antrag kann auf die zu erwartende Vergütung eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Sechstel der für das Semester bzw. einem Zwölftel der für das Schuljahr zu erwartenden Gesamtvergütung gewährt werden, wenn die Höhe des Abschlags mindestens 150 € beträgt.
- (4) Bei einer Reduzierung der Lehrauftragsvergütung entsprechend § 4 Abs. 2 bis 4 ist die ggf. mit einer Abschlagszahlung nach Absatz 3 gewährte Vergütung für entfallende oder ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden zurückzuzahlen.
- (5) Die nach dieser Satzung gezahlten Vergütungen sind durch die Lehrbeauftragten zu versteuern, da sie aus selbstständiger Tätigkeit erzielt werden und insoweit nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Dementsprechend werden mit einem Lehrauftragsverhältnis auch Ansprüche auf Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen, Vergütungsfortzahlung (insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit), Familienzuschlag, Beamtenversorgung oder andere Nebenleistungen nach öffentlichem Dienst- oder Beamtenrecht nicht begründet.
- (6) Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet. Davon abweichend kann für Blockveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vereinbart werden.
- (7) Für im Rahmen des Lehrauftrags notwendige Reisen (z. B. zu Prüfungen außerhalb Weimars) werden Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend dem ThürRKG erstattet. Darüberhinausgehende Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten), z. B. für Exkursionen und Klassenfahrten im Rahmen des Lehrauftrags können auf Antrag durch den Dekan der zuständigen Selbstverwaltungseinheit im Rahmen des ThürRKG genehmigt werden.

§ 7

Inkrafttreten | Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 21. Juni 2011 (VBl. 2012, S. 186) in der Fassung der Ersten Änderung vom 23. Juli 2020 (VBl. 2020, S. 4) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für alle ab dem bzw. für das Schuljahr 2020/21 bzw. Wintersemester 2020/21 zu erteilenden Lehraufträge. Auf alle für diese Zeiträume bereits erteilten Lehraufträge finden die Bestimmungen dieser Satzung ggf. rückwirkend Anwendung.

Weimar, den 23. September 2020

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 1

Kategorien Lehraufträge

Die nachstehenden Kategorien gelten fakultätsübergreifend für die jeweils in Bezug genommen Studiengänge und Lehrveranstaltungen.

Kategorie I - 51 €/LVS

künstlerische Studiengänge:

Hauptfach (Hauptinstrument) des jeweiligen Studienfachs,
auch 2. Hauptfach (2. Hauptinstrument),
entsprechender Profilanteil im M.Mus.,
Kammermusik

zusätzlich in den Studienrichtungen/Studienfächern:

Gesang Musiktheater:	Schauspiel/Improvisation, Opernpartien szenisch
Alte Musik:	Ensemble/Consort
Komposition (alle Studienfächer):	Kolloquium
Jazz (alle Studienfächer):	Ensemble (Gitarren-Ensemble, Vokal-Ensemble, Jazz-Ensemble), Jazz Orchester/Large Ensemble
Kirchenmusik:	Orgelimprovisation

pädagogische Studiengänge:

alle Lehrveranstaltungen zur grundlegenden Vermittlung von Kenntnissen in (Big)Band-, Chor- und/oder Ensembleleitung

wissenschaftliche Studiengänge:

alle Vorlesungen und Seminare von habilitierten Personen,
berufspraktische Veranstaltungen herausragender Praktiker

Kategorie II - 41 €/LVS

alle Lehrveranstaltungen, die nicht in Kategorie 1 fallen,

insbesondere Schwerpunkt- und Nebenfächer, Nebeninstrumente und alle das Hauptfach ergänzenden Veranstaltungen, wie z. B. Orchesterstudien, Werkstudium, Quellenkunde, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis, Orchesterarbeit, Aufführungspraxis und Angebote zum Selbstmanagement